

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 6. Oktober 2004
StAnz. S. 1456

geändert mit Ordnung
vom 17. Februar 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2014, S. 179)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Juni 2003, am 20. Januar und am 6. Mai 2004 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. August 2004, Az.: 15225 - 52 322-5/41 (2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht

I. Allgemeines

§ 1 Begriff und Zweck der Habilitation

II. Zulassung

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

§ 3 Habilitationsgesuch

§ 4 Zulassung zur Habilitation

§ 5 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

III. Habilitation

§ 6 Habilitationsleistungen

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

§ 8 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen

§ 9 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen

§ 10 Vollzug der Habilitation

§ 11 Wirkung der Habilitation

§ 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

IV. Änderung oder Erlöschen der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

§ 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

§ 14 Umhabilitation

§ 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

§ 16 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Lehrbefugnis

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Verfahren bei Entscheidungen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Gebühren
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

¹Die Habilitation dient dem Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer Befähigung in einem Teilgebiet der Medizin auf Grund eines geregelten Beurteilungsverfahrens. ²Sie verleiht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berechtigung, an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (venia legendi).

II. Zulassung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Zulassung zur Habilitation müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) ¹Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine Promotion (Doktorgrad) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf einem an der Universitätsmedizin vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet.
- (2) ¹Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann als eine dem Doktorgrad gemäß Abs. 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden. ²Die Bewerberin oder der Bewerber mit einem ausländischen Grad muss die Genehmigung nach § 31 HochSchG besitzen. ³Ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen, hat der Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers zu entscheiden, ehe das Habilitationsgesuch eingereicht werden kann.
- (3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Habilitationsfach eine wissenschaftliche Ausbildung von mindestens vier Jahren nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium nachweisen. ²Seit Abschluss der Promotion sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein. ³Für die Gebiete mit geregelter Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfüllt sein, sofern die Tätigkeit auf diesem Gebiet der unmittelbaren Krankenversorgung dient. ⁴In diesem Fall muss vor der Einladung zum Kolloquium die Facharztanerkennung ausgesprochen sein. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber, in deren oder dessen Fachgebiet die Weiterbildung zum Facharzt nicht möglich ist, muss einen Nachweis über kontinuierliche Weiterbildungen deren Umfang mit dem des Facharztes gleichzusetzen ist, an anerkannten Einrichtungen erbringen. ⁶Die kontinuierliche Weiterbildung nach Satz 5 kann im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im Inland oder Ausland erbracht werden. ⁷Ob der erforderliche Nachweis vorliegt, entscheidet der Ausschuss für

wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ehe das Habilitationsgesuch eingereicht werden kann.

- (4) ¹Zum Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. ²Mindestens zwölf Originalpublikationen müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). ³Bei mindestens sechs dieser Publikationen müssen die Bewerberin oder der Bewerber als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. ⁴Zu diesen wissenschaftlichen Publikationen dürfen auch die Veröffentlichungen, die zur kumulativen Habilitation (§ 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15) eingereicht worden sind, gehören. ⁵Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese in der Publikation erwähnt sind und Autorenschaften als corresponding author oder senior author, werden als Erstautorenschaften angesehen. ⁶Das gilt nicht für sonstige Koautorenschaften.
- (5) ¹Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eigene Forschungsergebnisse in Form von mindestens zwölf Vorträgen oder Präsentationen (§ 3 Abs. 3 Nr. 8) auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt hat.
- (6) ¹Es ist eine abgeschlossene Habilitationsschrift gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 6 oder die für eine kumulative Habilitation gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15 erforderlichen Publikationen vorzulegen.
- (7) ¹Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit mit einer Mindestdauer von sechs Semestern und einem Mindestumfang von insgesamt 30 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. ²Die Lehrtätigkeit soll an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch die Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschule geleistet werden. ³Die Lehrtätigkeit wird durch eine Bestätigung der für die angegebenen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen (Einrichtungsleiterin oder Einrichtungsleiter) oder den Unterrichtsbeauftragten nachgewiesen. ⁴Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen. ⁵Die letzte Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag. ⁶Für die Habilitation wird eine positive Evaluation der Lehrtätigkeit im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 3 Abs. 3 Nr. 9) von mindestens zwei curricularen Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern Lehrtätigkeit gefordert. ⁷Der Evaluation sind die Gruppengröße, die Stundenzahl sowie die Anzahl der Termine einer Gruppe beizulegen.
- (8) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Besuch eines Seminars für Didaktik und Rhetorik für Mediziner an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachweisen.
- (9) ¹Das für die Habilitation gewählte Fachgebiet für das auch die venia legendi beantragt wird darf nicht zu speziell sein und muss an der Universitätsmedizin angemessen vertreten sein (z. B.: Umfang eines Facharztgebietes oder an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angesiedelten Lehrstuhls). ²Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Fachbereichsrat.
- (10) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht als hauptberuflich tätige Bedienstete oder hauptberuflich tätiger Bediensteter einer anderen Hochschule angehören. ²Bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern muss eine Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 7 auf Grund eines vom Fachbereich erteilten Lehrauftrages nachgewiesen werden. ³Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an externen Kliniken oder Institutionen tätig sind, stellen zusätzlich ein Lehrkonzept über die zukünftige Einbindung in die Lehre vor,

das sie zusammen mit einem Fachvertreter der Universitätsmedizin (Einrichtungsleiterin oder Einrichtungsleiter) entwickelt haben.

- (11) ¹Gegen die Bewerberin oder den Bewerber darf kein einschlägiges Berufsverbot verhängt sein. ²Ist gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren anhängig, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.
- (12) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Habilitationsgesuch durch eine Voranmeldung unter Vorlage eines Exposees mit der Darstellung des Habilitationsprojektes (§ 3 Abs. 3 Nr. 18) bei dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin zu erkennen geben.

§ 3

Habilitationsgesuch

- (1) ¹Die Zulassung zur Habilitation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers (Habilitationsgesuch) durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ²Dieser setzt sich aus der Beauftragten oder dem Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied) und weiteren sechs Mitgliedern nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie je einem weiteren Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 HochSchG zusammen. ³Bildet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zu Beginn der Wahlperiode einen solchen Ausschuss nicht, so obliegen in der ganzen Wahlperiode die Befugnisse dieses Gremiums dem Fachbereichsrat Universitätsmedizin.
- (2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat in dem Habilitationsgesuch das Fachgebiet (§ 2 Abs. 9) zu bezeichnen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird (Habilitationsfach).
- (3) ¹Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:
- ¹Ein persönlich unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdeganges.
 - ¹Eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über den bestandenen Hochschulabschluss oder der staatlichen und akademischen Prüfungen. ²Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.
 - ¹Eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde (§ 2).
 - ¹Die gedruckte Habilitationsschrift oder die Unterlagen und Erklärungen für die kumulative Habilitation gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 bis 11, 13 bis 15.
 - ¹Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig erbracht hat; außerdem muss die Bewerberin oder der Bewerber versichern, dass sie oder die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert hat, und dass sie oder er wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht hat. ²Gegebenenfalls ist eine Liste und Erklärung über eine Beteiligung von Koautoren oder Koautorinnen (§ 6 Abs. 2) beizufügen.
 - ¹Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.
 - ¹Ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers.
²Diese sind in 4 Listen aufzuführen:

- a) Original-Veröffentlichungen,
 - b) Übersichtsartikel,
 - c) Kasuistiken (Fallbeschreibungen),
 - d) Buchbeiträge.
- ³Dem Verzeichnis ist ein Exemplar der zehn wichtigsten Veröffentlichungen beizufügen.
8. ¹Eine Liste der zwölf wichtigsten Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen, die die Bewerberin oder der Bewerber gehalten hat. ²Dabei sind Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben und Programme oder Abstracts beizufügen.
 9. ¹Ein ausführliches Verzeichnis mit erläuternder Erklärung über Art und Umfang der Lehrtätigkeit an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ggf. an anderen Orten inklusive des Nachweises über positiv evaluierte Lehrveranstaltungen. ²Der Nachweis über positive Evaluation der Lehrtätigkeit kann bestehen in einer Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer vergleichbaren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ³Der Nachweis kann im Einzelfall auch auf andere Weise geführt werden. ⁴Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.
 10. ¹Der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 8 oder Anerkennung durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
 11. ¹Eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren.
 12. ¹Eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit (für statistische Zwecke).
 13. ¹Eine Erklärung, dass ein an den Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin Mainz zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf bei Einreichen des Habilitationsgesuchs nicht länger als zwei Wochen zurückliegen. ²Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen.
 14. ¹Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht als hauptberufliches Mitglied einer anderen Hochschule angehört (§ 2 Abs. 10).
 15. ¹Eine schriftliche Versicherung über eventuell anhängige strafrechtliche, dienstordnungsrechtliche oder berufsständische Verfahren und dass kein einschlägiges Berufsverbot besteht (§ 2 Abs. 11). ²Die Erklärung soll zum Zeitpunkt des Kolloquiums nicht älter als 14 Tage sein.
 16. ¹Eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Bescheinigung über die abgeschlossene Weiterbildungszeit oder entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Zeugnisse, über die der Habilitation vorausgegangene Ausbildung. (§ 2 Abs. 3).
 17. ¹Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr oder ihm die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.
 18. ¹Ein Exposee mit der Darstellung des Habilitationsprojektes.
 19. ¹Der Nachweis über ggf. nach § 20 bezahlte Gebühren.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

- (1) ¹ Der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs berät die Bewerberin und den Bewerber, prüft die eingereichten Unterlagen und fordert zur Bewertung der formalen Voraussetzungen sowie des wissenschaftlichen Gehaltes drei interne Voten an. ² Zur Abgabe der Voten können nur Personen bestellt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 Gutachten abgeben dürfen. ³ Dabei können nur solche Personen bestellt werden, die der Universitätsmedizin angehören und nicht an Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 beteiligt sind. ⁴ Im Rahmen einer kumulativen Habilitation tritt an Stelle der internen Gutachterinnen und Gutachter eine interne Kommission; Satz 1 gilt entsprechend. ⁵ Die interne Kommission besteht aus vier benannten habilitierten Mitgliedern des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ⁶ Nach Eingang der internen Gutachten unterbreitet der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine Empfehlung zur Zulassung der Habilitation. ⁷ Der oder die Vorsitzende des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung lädt die Bewerberin oder den Bewerber zur Vorstellung in eine Sitzung des Ausschusses ein; die Einladung kann frühestens nach Vorlage der internen Voten (ggf. Kommission) erfolgen. ⁸ Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich dem Ausschuss persönlich vorzustellen, wobei Art, Umfang und Inhalt dieser Vorstellung keinen Einfluss auf die Zulassung nehmen. ⁹ Der Ausschuss entscheidet anschließend über die Zulassung, in der Regel spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags. ¹⁰ Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) ¹ Der Wissenschaftliche Vorstand ist dazu berechtigt, die im Habilitationsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ² Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und hierfür entsprechende Vorgaben machen. ³ Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen. ⁴ § 15 der Ordnung gilt entsprechend.
- (3) ¹ Die Zulassung kann nur versagt werden,
1. wenn das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist und auch innerhalb einer durch dem Wissenschaftlichen Vorstand gewährten, angemessenen Nachfrist nicht vollständig vorgelegt oder vervollständigt wurde oder
 2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 bis 12 fehlen oder
 3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis widerrufen werden können (§ 16) oder
 4. wenn eine Habilitation zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist oder
 5. wenn die Universitätsmedizin für das im Habilitationsantrag genannte Fachgebiet nicht ausgewiesen ist, also nicht die Anforderung von § 2 Abs. 9 erfüllt sind.
- (4) ¹ Eine Prüfung ob ein Bedarf in Lehre und Forschung die erstrebte Habilitation rechtfertigt, ist nicht zulässig.

§ 5

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

- (1) ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber können ein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen. ² Nimmt sie oder er es vor der Entscheidung über die Zulassung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurück, so gilt es als nicht vorgelegt.

- (2) ¹ Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, so kann nur noch einmal ein erneutes Habilitationsgesuch nach frühestens zwei Jahren eingereicht werden. ² Im Falle des Absatzes 1 können die Bewerberin oder der Bewerber ein Habilitationsgesuch frühestens nach einem Jahr wieder einreichen.

III. Habilitation

§ 6

Habilitationsleistungen

- (1) ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹ Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift. ² Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden; einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen. ³ In der Habilitationsschrift soll die Bewerberin und der Bewerber im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit darstellen. ⁴ Die Ergebnisse dürfen publiziert sein. ⁵ Die Habilitationsschrift soll nicht nur bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sie soll auch zeigen, dass sie oder er über das Vermögen zur Synopsis verfügt. ⁶ Die Habilitationsschrift muss für die Wissenschaft bedeutsame, von der Verfasserin oder vom Verfasser selbst erarbeitete, neue Erkenntnisse enthalten, die sich auf das Habilitationsfach (Fachgebiet) bezieht. ⁷ Die Schrift soll nicht mehr als 100 Textseiten umfassen. ⁸ Die Habilitationsschrift kann durch mindestens fünf nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehende Originalpublikationen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem ersetzt werden (kumulative Habilitation). ⁹ Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Satz 3, 5 und 6 entsprechen. ¹⁰ Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen. ¹¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein. ¹² Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese im Artikel erwähnt sind und Autorenschaften als „corresponding author“ oder „senior author“, werden als Erstautorenschaften angesehen. ¹³ Die in der kumulativen Habilitationsschrift verwendeten Erstautorenschaften dürfen nicht in einem weiteren Habilitationsverfahren oder Promotionsverfahren oder zur Erlangung sonstiger akademischer Grade als Teil der schriftlichen Leistung verwendet werden oder verwendet worden sein. ¹⁴ Sofern Koautorin oder Koautor gemäß Satz 12 an der Habilitationsschrift beteiligt sind, muss der Arbeitsanteil aller beteiligten Autorinnen oder Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargelegt werden. ¹⁵ Diese Darlegung muss von allen gemäß Satz 12 beteiligten Koautorinnen und Koautoren separat durch Unterschrift bestätigt werden. ¹⁶ Zudem muss die Darlegung die Erklärung enthalten, dass sich jede Koautorin oder jeder Koautor der Regelung des Satzes 13 bewusst und mit dessen Wirkung einverstanden ist, was ebenfalls jeweils durch Unterschrift bestätigt wird.
- (3) ¹ Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus:
- ¹ Einer Vorlesung für Studierende. ² In der Vorlesung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Fähigkeit zeigen, ein wesentliches Kapitel aus dem Lehrstoff ihres Fachgebietes in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form darzustellen. ³ Die Bewerberin oder der Bewerber wählt entsprechend dem Lehrplan ein Thema im Einvernehmen mit den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen. ⁴ Das Thema darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen.
 - ¹ Einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift dargestellt werden (Kolloquium).

² Im Kolloquium müssen die Resultate und Schlussfolgerungen der Habilitationsschrift den geladenen Sachverständigen (§ 8 Abs. 2) sowie den Mitgliedern des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und interessierten habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin vorgetragen und mit ihnen diskutiert werden.

- (4) ¹ Die besonderen Belange von Antragstellerinnen oder Antragstellern mit körperlichen Einschränkungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ² Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Prüfungsbeginn glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Wissenschaftliche Vorstand gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³ Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴ Bei Entscheidungen des Wissenschaftlichen Vorstands nach Satz 2 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg Universität Mainz beteiligt werden.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) ¹ Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung in Kenntnis der Thematik der Habilitationsschrift zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6 Abs. 2) zwei externe habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler. ² Die externen Gutachterinnen oder Gutachter dürfen in den letzten zehn Jahren – dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag – nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dem früherem Universitätsklinikum oder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gestanden haben. ³ Ferner dürfen die externen Gutachterinnen oder Gutachter nicht gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber um die Habilitation publiziert haben. ⁴ Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die eingereichte Habilitationsschrift oder die zum Zwecke einer kumulativen Habilitation gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8 bis 12 vorgelegten Publikationen nicht zur Annahme, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. ⁵ Vor der Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern soll sachkundigen habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universitätsmedizin Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl von Gutachterinnen oder Gutachtern zu unterbreiten.
- (2) ¹ Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen. ² In den Gutachten sind die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 zu würdigen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten und eine Annahme durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung anzuregen oder nicht zur Annahme zu empfehlen (Abs. 4).
- (3) ¹ Die Gutachten und die Habilitationsschrift werden den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates und des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zur Kenntnis gegeben. ² Gleichzeitig werden die habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, davon unterrichtet, dass die Habilitationsschrift im Ressort Forschung und Lehre beim Wissenschaftlichen Vorstand für die Dauer von vier Wochen ausliegt. ³ Die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates und des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Universitätsmedizin haben das Recht, innerhalb der Offenlegungsfrist die Habilitationsschrift einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ⁴ Machen sie von diesem Recht Gebrauch, haben sie bei der abschließenden Entscheidung über die Annahme Rederecht (Abs. 4).
- (4) ¹ Entsprechend der Empfehlung der eingereichten Gutachten stellen die habilitierten Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Annahme

oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen fest. ² Die Annahme setzt voraus, dass beide Gutachten die Würdigung „bestanden“ enthalten. ³ Die Einholung weiterer Gutachten vor der abschließenden Entscheidung bleibt dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unbenommen. ⁴ Werden weitere Gutachten eingeholt, sind die Habilitationsleistungen im Ergebnis als „bestanden“ anzusehen, wenn die Mehrzahl der Empfehlungen der eingereichten Gutachten die Würdigung „bestanden“ bescheinigt.

- (5) ¹ Wird die Habilitationsschrift als Leistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.
- (6) ¹ In begründeten Einzelfällen können durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung als Gutachterin oder Gutachter zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen auch Professorinnen oder Professoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten ohne entsprechenden Grad (§ 7 Abs. 1 Satz 1) bei Äquivalenz der Qualifikation sowie habilitierte Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis bestellt werden.

§ 8

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) ¹ Nach der Zulassung fordert der Wissenschaftliche Vorstand die Bewerberin oder den Bewerber auf, im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Medizinischen Betriebseinheit drei Themen für die Studierendenvorlesung zu benennen. ² Die Themen dürfen dabei nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingereichten Habilitationsschrift stehen. ³ Eines der drei vorgeschlagenen Themen wählt der Wissenschaftliche Vorstand aus und setzt einen Termin für die Vorlesung fest. ⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber ist von dem Wissenschaftlichen Vorstand unter Mitteilung des ausgewählten Themas schriftlich zur Studierendenvorlesung zu laden. ⁵ Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; die Bewerberin oder der Bewerber kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. ⁶ Weiterhin benennt der Wissenschaftliche Vorstand drei habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin als Berichterstatter über die Vorlesung und den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 6 Abs. 3. ⁷ Jeder der benannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer berichtet dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich, bewertet dabei die Qualität der Lehrleistung unter Berücksichtigung von insbesondere Inhalt und Präsentation und gibt eine Bewertung entsprechend § 9 Abs. 1 ab. ⁸ Bei der Bewertung sind insbesondere die didaktischen und methodischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in der Vorlesung zu berücksichtigen. ⁹ Wenn die in Satz 6 genannte Zahl von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern am angesetzten Termin nicht erreicht wird, setzt der Wissenschaftliche Vorstand im Sinne von Satz 3 bis 5 einen neuen Termin für die Studierendenvorlesung an. ¹⁰ Der Wissenschaftliche Vorstand kann ihre oder seine Aufgaben nach diesem Absatz an eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren.
- (2) ¹ Nachdem die schriftlichen externen Gutachten eingegangen sind, setzt der Wissenschaftliche Vorstand einen Termin für das unter ihrer oder seiner Leitung stehende Kolloquium fest. ² Der Wissenschaftliche Vorstand kann die Terminkoordination und Leitung des Kolloquiums auf die Beauftragte oder den Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren. ³ Der Bewerberin oder dem Bewerber steht eine Redezeit von höchstens 20 Minuten zur Verfügung, gefolgt von einer Diskussionszeit von zehn Minuten. ⁴ An der Diskussion dürfen sich alle Anwesenden beteiligen, wobei die Diskussionsleitung bei der Leiterin oder dem Leiter des Kolloquiums nach Satz 1 und 2 liegt. ⁵ Zu diesem Kolloquium sind durch den Wissenschaftlichen Vorstand oder einen durch diesen Beauftragten die Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie mindestens 15 habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin schriftlich

einzuladen. ⁶In diesem Sinne gelten die habilitierten Mitglieder des Ausschusses für Nachwuchsförderung sowie die mindestens 15 habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin als Sachverständige. ⁷Der Wissenschaftliche Vorstand legt in einer Liste die Reihenfolge dieser Sachverständigen fest (Sachverständigen-Liste). ⁸Termin, Ort und Thema sowie Name der oder des Vortragenden werden zusätzlich fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. ⁹Es müssen mindestens fünf geladene Sachverständige beim Kolloquium anwesend sein. ¹⁰Wenn diese Zahl von Sachverständigen am angesetzten Termin nicht erreicht wird, setzt der Wissenschaftliche Vorstand oder die oder der Beauftragte des Wissenschaftlichen Vorstands im Sinne von Satz 1 und 2 einen neuen Termin für das Kolloquium an. ¹¹Sind fünf oder mehr geladene Sachverständige während der Dauer des Kolloquiums anwesend, so werden die ersten fünf Sachverständigen der Sachverständigen-Liste durch ihre Anwesenheit zu berufenen Sachverständigen. ¹²Jede oder jeder der berufenen Sachverständigen berichtet dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich über das Kolloquium, bewertet dabei die Qualität des wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion unter Berücksichtigung von insbesondere Inhalt und Präsentation und gibt eine Bewertung entsprechend § 9 Abs. 2 ab.

- (3) ¹Über die mündlichen Habilitationsleistungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die in der Studierendenvorlesung, dem Kolloquium sowie der sich anschließenden Beratung anwesenden Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und des Fachbereichsrats, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie der sich anschließenden Beratung, die wesentlichen Gegenstände der Vorlesung, des Kolloquiums und der Beratung sowie das Ergebnis hervorgehen. ²Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) ¹Über die Vorlesung für Studierende (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) berichten die nach § 8 Abs. 1 Satz 6 benannten und dabei anwesenden habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich und geben eine Bewertung über die Studierendenvorlesung ab, ob diese als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.
- (2) ¹Über das Kolloquium (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) berichten die nach § 8 Abs. 2 Satz 4 benannten und dabei anwesenden habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Sachverständige) einzeln dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich und geben eine Bewertung über das mündliche Kolloquium ab, ob dieses als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.
- (3) ¹Nach dem Kolloquium leitet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Bewertungen der mündlichen Habilitationsleistungen an den Wissenschaftlichen Vorstand weiter, der selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten dem Fachbereichsrat dieses Ergebnis zur Feststellung der Anerkennung, andernfalls zur Feststellung der Ablehnung, vorlegt. ²Sodann beschließen die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Feststellung der mündlichen Habilitationsleistungen (Studentenvorlesung, Kolloquium).
- (4) ¹Wird eine oder werden beide der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, dass die abgelehnten mündlichen Habilitationsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden können.
- (5) ¹Wird die Anerkennung einer mündlichen Habilitationsleistung endgültig versagt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Vollzug der Habilitation

- (1) ¹Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen und die mündlichen Habilitationsleistungen anerkannt worden, stellt der Fachbereichsrat die Habilitation fest. ²Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.
- (2) ¹Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. ²In der Urkunde sind der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, der Titel der Habilitationsschrift, die Form, in welcher der Doktorgrad zu führen ist und das Datum des Beschlusses (Abs. 1 Satz 1) über die Habilitation anzugeben. ³Die Urkunde ist vom Wissenschaftlichen Vorstand zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen. ⁴Die Aushändigung der Urkunde soll anlässlich einer öffentlichen Vorlesung (Antrittsvorlesung) der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers erfolgen. ⁵Die Überreichung der Urkunde erfolgt nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß § 12. ⁶Die Anfertigung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 11

Wirkung der Habilitation

- (1) ¹Die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung 'habilitata' oder 'habilitatus' ('habil.') hinzuzufügen, wenn der Doktorgrad in einer medizinischen Fachrichtung erworben wurde. ²In allen anderen Fällen ist sie oder er berechtigt, ihrem oder seinen Doktorgrad mit dem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz die Bezeichnung 'et med. habil.' hinzuzufügen (zum Beispiel: 'Dr. rer. nat. et med. habil.'). ³Sie oder er kann an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird (Lehrbefugnis, *venia legendi*) (§ 61 Abs. 1 HochSchG). ⁴Soweit die Sachausstattung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität dies zulässt, kann sie oder er nach Maßgabe der Grundordnung an dieser Hochschule forschen.
- (2) ¹Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (3) ¹Mit der erfolgreich abgeschlossenen Habilitation ist die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler verpflichtet, in Anlehnung an die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz sowie Beschlüssen des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz regelmäßig eigene Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten und durchzuführen. ²Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet. ³Entsprechende Lehrnachweise sind von der oder dem Habilitierten, semesterweise, in der Regel spätestens zum Ende des nachfolgenden Semesters, dem Wissenschaftlichen Vorstand vorzulegen.
- (4) ¹Veränderungen des akademischen Werdegangs (zum Beispiel: Titel, Berufsausübungsort) sind von der habilitierten Wissenschaftlerin oder dem habilitierten Wissenschaftler dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen. ²Der Anzeige sind gegebenenfalls die entsprechenden Dokumente beizufügen.

- (5) ¹ Die nach Abs. 4 gespeicherten Daten dürfen durch den Wissenschaftlichen Vorstand oder seine Beauftragten nur zum Zwecke der Nachverfolgung der Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis nach § 16 erhoben und gespeichert werden. ² Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

§12

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) ¹ Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens hat die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler dem Ressort Forschung und Lehre fünf Exemplare der Habilitationsschrift (Pflichtexemplare) oder der ihr entsprechenden Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. ² Ein Exemplar verbleibt beim Ressort Forschung und Lehre des Wissenschaftlichen Vorstands, vier Exemplare werden von der Habilitandin oder vom Habilitanden der Universitätsbibliothek zugestellt. ³ Diese Pflichtexemplare können auch unter Nutzung elektronischer Medien vorgelegt werden. ⁴ Näheres hierzu wird in Absprache zwischen der Universitätsbibliothek und dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin Mainz festgelegt.
- (2) ¹ Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ² Nur in besonderen Fällen kann der Wissenschaftliche Vorstand die Ablieferungsfrist verlängern. ³ Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist gestellt sein.

IV. Änderung / Erlöschen der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

§ 13

Ausdehnung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

- (1) ¹ Auf Antrag einer oder eines an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitierten Wissenschaftlerin oder Wissenschaftlers kann der Fachbereichsrat nach Anhörung von sachkundigen habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universitätsmedizin die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine solche Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen. ² Die entsprechenden Publikationen unterliegen einer Begutachtung gemäß § 7. ³ § 2 Abs. 2 und 4 und § 17 finden entsprechende Anwendung.
- (2) ¹ Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens zur Erweiterung der Venia legendi müssen die Voraussetzungen nach § 2 neu überprüft und die Unterlagen entsprechend § 3 eingereicht werden. ² Bereits dem Wissenschaftlichen Vorstand vorliegende Unterlagen können, soweit nicht aktualisierungsbedürftig, herangezogen werden.
- (3) ¹ Für das Habilitationsverfahren zur Erweiterung der Venia legendi sind §§ 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden, wobei der Wissenschaftliche Vorstand auf Antrag einer habilitierten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers im Benehmen mit dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf einzelne Habilitationsleistungen verzichten kann.

§ 14

Umhabilitation

- (1) ¹Erstrebt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die förmliche Anerkennung eines auswärtig bestandenen Habilitationsverfahrens, so kann die Umhabilitation auf Antrag erfolgen. ²Es genügt hierzu die Überprüfung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Ordnung verlangten (§ 6). ³Dazu gehört auch die Bekanntgabe entsprechend § 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 3 eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges, der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Habilitationsschrift. ⁴Eine Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ist zulässig. ⁵Die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung über die Gleichwertigkeit. ⁶§ 17 findet sinngemäß Anwendung.
- (2) ¹Die Bewerberin und der Bewerber, die oder der nicht der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehört, richtet einen Antrag an den Wissenschaftlichen Vorstand. ²Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung prüft vor Einleitung des Verfahrens, ob der Bedarf in Lehre und Forschung die erstrebte Umhabilitation rechtfertigt. ³Hierüber wird abgestimmt. ⁴Ist an der Universitätsmedizin der Bedarf gegeben, so ist das Verfahren entsprechend Abs. 1 anzuwenden. ⁵Die Vorlage von beglaubigten Übersetzungen der zu beurteilenden Unterlagen kann verlangt werden.
- (3) ¹Für die Umhabilitation gelten dieselben Grundlagen und Voraussetzungen wie für die Habilitation.
- (4) ¹Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind, kann von einer neuerlichen schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung in den folgenden Fällen Abstand genommen werden:
 1. ¹Bei Übertritt von einer anderen Hochschule mit vergleichbaren Leistungsanforderungen. ²Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.
 2. ¹Wenn der Bewerbung eine Aufforderung des Wissenschaftlichen Vorstands vorausging, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Umhabilitation an der Universitätsmedizin Mainz beantragen soll.
- (5) ¹In den unter Abs. 4 genannten Fällen stimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung über die Umhabilitation ab und unterbreitet dem Wissenschaftlichen Vorstand oder einer Beauftragte oder einem Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands dem Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Umhabilitation oder zur Ablehnung. ²Zur Annahme ist eine Mehrheit der Stimmen der gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig. ³Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Umhabilitation.
- (6) ¹Hat der Fachbereichsrat der Umhabilitation zugestimmt, hält die oder der Umhabilitierte eine Einführungsvorlesung (Antrittsvorlesung). ²Im Anschluss an die Einführungsvorlesung wird ihr oder ihm die Urkunde über die Erteilung der Venia legendi überreicht.
- (7) ¹Die Umhabilitation begründet eine Lehrverpflichtung gemäß § 11.

§ 15

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) ¹Die Lehrbefähigung wird aberkannt, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. ²Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.
- (2) ¹Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung zur Habilitation war (§ 2 Abs. 1 und 2).
- (3) ¹Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung entfallen die Rechte aus § 11.
- (4) ¹Vor dem Beschluss über Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung ist der oder dem Habilitierten unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

§ 16

Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) ¹Die Lehrbefugnis kann vom Fachbereichsrat widerrufen und die Habilitationsurkunde eingezogen werden,
 1. wenn die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung des Wissenschaftlichen Vorstands und ohne wichtigen Grund nicht gelehrt hat,
 2. wenn die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat
 3. wenn im Hinblick auf die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten im Rahmen eines behördlichen oder gerichtlichen Disziplinarverfahrens eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die über einen Verweis oder eine Geldbuße hinausginge,
 4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) ¹Auf Antrag der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers kann der Wissenschaftliche Vorstand ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren genehmigen. ²Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. ³Nach Ablauf dieser Fristen kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren durch Beschluss des Fachbereichsrates bewilligt werden. ⁴Die Befreiung von der Lehrverpflichtung darf einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht oder
 2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, oder wenn eine Umhabilitation vollzogen oder die oder der Habilitierte an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder einen anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität berufen worden ist, oder
 3. mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung,
 - ²er Zeitpunkt des Erlöschens ist vom Wissenschaftlichen Vorstand festzustellen.
- (4) ¹Vor dem Beschluss über den Widerruf der Venia legendi ist der oder dem Habilitierten die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (5) ¹ Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 11. ² Gleichzeitig erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Beschlussfassung

- (1) ¹ Zur Bewertung von Habilitationsleistungen sind die habilitierten Mitglieder des zuständigen Gremiums befugt. ² Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der im Gremium Anwesenden gefasst. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) ¹ Die Beschlussfassung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt (§ 41 Abs. 3 HochSchG) und kann auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) ¹ Die an Beschlüssen beteiligten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 18

Verfahren bei Entscheidungen

- (1) ¹ Für alle verfahrensmäßigen, insbesondere die Leistung wertenden, Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹ Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an den Wissenschaftlichen Vorstand, die oder den Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 72 Abs. 3 HochSchG) oder den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung (§ 72 Abs. 1 HochSchG) delegiert. ² Für Abstimmungen über Prüfungsleistungen gilt § 25 Abs. 5 HochSchG. ³ § 7 Abs. 6. bleibt unberührt.
- (3) ¹ Beschwerende Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
- (4) ¹ In Habilitationsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin Widerspruchsbehörde.
- (5) ¹ Die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren obliegt dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 UMG).

§ 19

Akteneinsicht

- (1) ¹ Nach Abschluss des Verfahrens haben die Bewerberin und der Bewerber auf schriftlichen Antrag das Recht auf Einsicht in ihre Habilitationsakten, einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen. ² Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens beim Wissenschaftlichen Vorstand gestellt werden.
- (2) ¹ Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Ressorts Forschung und Lehre. ² Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Ressort Forschung und Lehre herstellen zu lassen.

§ 20

Gebühren

¹Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der für das Habilitationsverfahren anfallenden Gebühren richten sich nach den im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 29. März 1982 (StAnz. S. 363), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. März 2001 (StAnz. S. 637), außer Kraft.

(2) Für Anträge auf Zulassung zur Habilitation, die vor dem In-Kraft-Treten der Ordnung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung in der jeweils für die Bewerberin oder den Bewerber geltenden Fassung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch beim Dekan beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.

Mainz, den 6. Oktober 2004

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n